PR1MUS®

SEMINARE

NEWSLETTER NOVEMBER 2026

THEMEN

1. **Achtung: Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026**
2. **Berichtskritik mit KI – Mandant anonymisiert, Problem gelöst?**
3. **Hand aufs Herz: Wie genau prognostiziert die WPK?**
4. **Verwechselung der Größenklasse – klein geprüft, obwohl mittelgroß: Was nun?**
5. **Bestandsgefährdung – fehlt da nicht ein Prüfungsschwerpunkt?**
6. **Muster-Auftragsbestätigungsschreiben 2026**
7. **PR1MUS Q4-26: Diese Themen erwarten Sie**

1. Achtung: Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026

Haben Sie es mitbekommen?

Es gibt schon wieder einen neuen Bestätigungsvermerk. Der gilt vereinfacht gesagt schon für die Prüfung von Abschlüssen zum 30. Juni 2026.

Sollte die Änderung an Ihnen vorbeigegangen sein – Sie sind in guter Gesellschaft.

Der Ursprung der neuen Vorgaben liegt in Brüssel. Die EU-Bilanzrichtlinie wurde geändert. Daraufhin änderte der deutsche Gesetzgeber das HGB – schon im Jahr 2023. Es gab also genug Vorlauf.

Dennoch veröffentlicht das IDW den Entwurf seines neuen Prüfungsstandards erst in der Sommerausgabe 2026 der IDW Life: IDW EPS 440 (06.26).

Der Entwurf behandelt die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dem Ertragsteuerinformationsbericht. Dieser Bericht erklärt, in welchen Ländern ein Unternehmen oder Konzern welche Ertragsteuern zahlt. Einen solchen Bericht müssen – vereinfacht gesagt – nur Unternehmen und Konzerne mit Umsatzerlösen von mehr als 750 Mio. Euro aufstellen.

Nun könnte man meinen: Das betrifft nur die Prüfer internationaler Konzerne.

Weit gefehlt. **Auch der Bestätigungsvermerk bei der Prüfung einer mittelgroßen GmbH muss einen zusätzlichen Abschnitt zum Ertragsteuerinformationsbericht enthalten – obwohl die GmbH selbst keinen solchen Bericht aufstellen muss**.

Raten Sie einmal: Wird der Bestätigungsvermerk länger oder kürzer?

Er wird länger. Das Gesamtkunstwerk wächst um rund eine Seite.

Wer weiterhin das bisherige Muster verwendet, erteilt einen unvollständigen Bestätigungsvermerk.

Bei PR1MUS gehen wir den Fall in Q4-26 vom Auftrag bis zur Berichterstattung durch:

- Welche Prüfungen sind betroffen?
- Welche Prüfungshandlungen sind erforderlich?
- Ändert sich das Auftragsbestätigungsschreiben?
- Was ändert sich im Prüfungsbericht?
- Was ändert sich im Bestätigungsvermerk?

Meine Kritik an dem Entwurf habe ich dem IDW im Rahmen der Konsultation übermittelt.

Lesen Sie hier meine Stellungnahme zu IDW EPS 440 (06.26).

Fazit

Vielleicht sollte man die zusätzliche Seite im Bestätigungsvermerk in einen Strandkorb legen. Mit etwas Glück geht sie dann auch zurück – nach Brüssel.

Literatur

PR1MUS, Achtung: Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026 (IDW EPS 440 (06.26)), Q4-26.

↑ Nach oben

2. Berichtskritik mit KI – Mandant anonymisiert, Problem gelöst?

Immer mehr Prüfer nutzen KI für ihre Berichtskritik.

Das geht ganz einfach: Sie anonymisieren den Entwurf des Prüfungsberichts und geben ihn anschließend einer ungeschützten KI mit der Aufgabe: Prüfe den Bericht auf Plausibilität, finde fehlende Angaben und sprachliche Fehler.

Manche Prüfer anonymisieren sorgfältig.

Andere eher weniger. Dann lautet das Schutzkonzept: **nicht erwischen lassen**.

Technisch funktioniert beides. Aber ist es auch erlaubt?

Unverbindlicher Lösungsvorschlag

Das kommt darauf an.

Die Wirtschaftsprüferkammer sagt:

- Wer ein ungeschütztes KI-System verwendet, muss die einzugebenden Daten vorher **anonymisieren oder pseudonymisieren**.
- Nur den Mandantennamen zu entfernen, reicht nicht unbedingt. Aufgrund inhaltlicher Zusammenhänge und öffentlich verfügbarer Informationen kann die KI trotzdem **Rückschlüsse auf den Mandanten oder einzelne Personen** ziehen.
- Außerdem muss geprüft werden, **auf welche anderen Programme und Datenbestände das KI-System zugreifen kann**.

Ist der Prüfungsbericht anonymisiert, ist das Verschwiegenheitsproblem gelöst.

Das Problem der Berichtskritik aber noch nicht.

Die Berichtskritik muss von einer fachlich und persönlich geeigneten Person durchgeführt werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 BS WP/vBP). Das kann ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Prüfungsleiter sein – **aber es muss ein Mensch sein**. KI kann den Qualitätssicherer nicht ersetzen.

Qualitätskontrollsicher ist deshalb nur folgende Lösung:

Die WP-Praxis entscheidet wie bisher, ob für die jeweilige Prüfung eine Berichtskritik erforderlich ist. Wenn ja, muss sie von einer Person durchgeführt werden.

Wer die Berichtskritik dagegen vollständig der KI überlässt, riskiert bei der nächsten **Qualitätskontrolle** eine Auflage zur Durchführung einer wirksamen Berichtskritik.

Fazit

KI darf den Berichtskritiker unterstützen, sie darf ihn aber nicht ersetzen.

Literatur

PR1MUS, ChatGPT und Mandantendaten – was ist erlaubt? Update WPK F&A zu KI (Mai 2026), Q4-26.

↑ Nach oben

3. Hand aufs Herz: Wie genau prognostiziert die WPK?

Die Wirtschaftsprüferkammer liebt den Lagebericht. Er ist seit vielen Jahren ein **Prüfungsschwerpunkt der WPK-Abschlussdurchsicht**.

Noch nie habe ich ein Schreiben der Abschlussdurchsicht zu Gesicht bekommen, das keine Feststellungen zum Lagebericht enthielt, z.B.

- zu wenige finanzielle Leistungsindikatoren
- keine Prognose
- eine unvollständige Prognose
- eine Prognose über die „falschen“ Leistungsindikatoren
- keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen.

Wie steht es eigentlich um die Prognosegenauigkeit der Wirtschaftsprüferkammer in ihrem eigenen Lagebericht?

Dazu habe ich mir am Wochenende die WPK-Lageberichte der letzten zehn Jahre angeschaut – für die Jahre 2016 bis 2025.

Was meinen Sie: **In wie vielen der zehn Jahre hat die Wirtschaftsprüferkammer zumindest richtig vorhergesagt, ob sie einen Jahresüberschuss oder einen Jahresfehlbetrag erzielt?**

Die Antwort lautet: **in drei Jahren**.

In sieben von zehn Jahren fiel schon die Richtung anders aus. Die Wirtschaftsprüferkammer erwartete einen Jahresfehlbetrag – und erzielte einen Jahresüberschuss.

Und das, obwohl die WPK weitgehend konjunkturunabhängig agiert und ihre Umsatzerlöse durch die Festsetzung der Beiträge zumindest teilweise selbst beeinflussen kann.

Auswertung der WPK-Prognosen 2016 bis 2025	**Ergebnis**
Jahresfehlbetrag prognostiziert	10 von 10 Jahren
Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag richtig vorhergesagt?	3 von 10 Jahren
Jahresergebnis zu pessimistisch prognostiziert?	9 von 10 Jahren
Im Durchschnitt jedes Jahr am tatsächlichen Ergebnis vorbeigeplant um	rund 1,3 Mio. Euro
Größte Plan-Ist-Abweichung – im Jahr 2016	rund 3,0 Mio. Euro (!)

Die Zahlen sind bemerkenswert.

Aber belegen sie fehlerhafte Prognoseberichte?

Unverbindlicher Lösungsvorschlag

Nicht zwangsläufig.

Entscheidend ist nicht, ob die Prognose später eintritt. Entscheidend ist, ob sie zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung auf geeigneten Annahmen beruht und vertretbar ist.

Auch fundamentale Plan-Ist-Abweichungen können daher mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vereinbar sein.

Allerdings muss die tatsächliche Entwicklung im folgenden Lagebericht mit der früheren Prognose verglichen werden. Wesentliche Abweichungen sind zu analysieren. Einfach eine neue Prognose abzugeben, reicht nicht.

Einige Begründungen der Wirtschaftsprüferkammer für die erheblichen Plan-Ist-Abweichungen lassen aufhorchen. Zum Beispiel diese aus dem WPK-Lagebericht 2023:

„Die unterstellte Verdreifachung der Heizkosten ist nicht eingetreten.“

Nanu, haben Ihre Mandanten auch schon einmal mit einer Verdreifachung der Heizkosten geplant?

Von 2016 bis 2025 prognostizierte die Wirtschaftsprüferkammer zusammengerechnet Jahresfehlbeträge von rund Mio. EUR 8,2. Tatsächlich erzielte sie insgesamt Jahresüberschüsse von rund Mio. EUR 3,0.

Zwischen Prognose und Wirklichkeit liegen rund Mio. EUR 11,2.

Ich kann nicht glauben, dass das nur pessimistische Planung sein soll.

Was meinen Sie?

Literatur

PR1MUS, Sieben Fragen zum Prognosebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB) – Neues von WPK, IDW und BaFin, Q4-26.

↑ Nach oben

4. Verwechselung der Größenklasse – klein geprüft, obwohl mittelgroß: Was nun?

Die Gesellschaft wird seit Jahren freiwillig geprüft.

Auch in diesem Jahr scheint zunächst alles wie immer. Tatsächlich überschreitet die Gesellschaft aber zum zweiten Mal in Folge mindestens zwei der drei Größenmerkmale. **Damit ist erstmals eine gesetzliche Abschlussprüfung erforderlich**.

Doch das wird übersehen.

So nimmt die Gesellschaft beim Anhang weiter die Befreiungen für kleine Gesellschaften in Anspruch. Einen Lagebericht stellt sie erst gar nicht auf. Zwar gibt es ein Auftragsbestätigungsschreiben über die Prüfung, aber keinen Wahlbeschluss der Gesellschafter. Der Prüfer erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Bei der Folgeprüfung ein Jahr später fällt dem Prüfer sein Fehler auf.

Frage 1: Was muss er tun?

Naheliegend erscheint zunächst folgende Lösung: Die Gesellschaft ergänzt ihren Anhang um die für mittelgroße Gesellschaften verpflichtenden Angaben und stellt einen Lagebericht auf. Dann führt der Prüfer eine Nachtragsprüfung durch.

Doch das reicht nicht.

Frage 2: Ist der alte Jahresabschluss nichtig?

Womöglich ja.

Der Anhang könnte nicht alle für mittelgroße Gesellschaften vorgesehenen Angaben enthalten, z.B.:

- Anlagespiegel (§ 284 Abs. 3 HGB),
- Art, Zweck, Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen wesentlicher, nicht bilanzierter Geschäfte (§ 285 Nr. 3 HGB),
- Angaben zu Organmitgliedern (§ 285 Nr. 10 HGB),
- Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres nebst finanziellen Auswirkungen (§ 285 Nr. 33 HGB).

Nicht jede fehlende Anhangangabe führt zur Nichtigkeit. **Entscheidend ist das Fehlen von Angaben in ihrer Gesamtheit und ihre Bedeutung für den Gläubigerschutz**.

Ist das der Fall, könnte der Jahresabschluss nichtig sein. Dann ist die Geschäftsführung ihrer Aufstellungspflicht noch immer nicht nachgekommen.

Der Jahresabschluss ist aber noch aus einem zweiten Grund nichtig:

Es liegt keine ordnungsmäßige gesetzliche Abschlussprüfung vor: **Der Prüfer ist nicht nach § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB von den Gesellschaftern gewählt**. Damit fehlt es an einer wirksamen Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer.

Hinzu kommt: Der Prüfer plant und führt den Auftrag als freiwillige Prüfung einer kleinen Gesellschaft ohne Lagebericht durch. Seine Prüfung erstreckt sich daher nicht auf den vollständigen Prüfungsgegenstand einer gesetzlichen Abschlussprüfung.

Frage 3: Genügt eine Nachtragsprüfung?

Nein.

Die Nachtragsprüfung ist keine zweite Prüfung. Sondern sie setzt die ordnungsmäßig durchgeführte Prüfung fort und beschränkt sich auf die Änderungen des Jahresabschlusses oder des Lageberichts.

Hier fehlt diese Grundlage. Der Prüfer war nie gesetzlicher Abschlussprüfer. **Es gibt keine Prüfung, die er fortsetzen könnte**.

Frage 4: Was ist zu tun?

Der Abschlussprüfer widerruft den alten Bestätigungsvermerk. Er sorgt dafür, dass die Adressaten des früheren Bestätigungsvermerks von dem Widerruf erfahren.

Anschließend beginnt die Prüfung von vorn:

- Die Gesellschafter wählen den Prüfer.

- Die Gesellschaft stellt den Anhang nach den Vorschriften für mittelgroße Gesellschaften auf.
- Sie stellt einen Lagebericht auf.
- Der Abschlussprüfer führt eine gesetzliche Abschlussprüfung durch.
- Er erteilt einen neuen Bestätigungsvermerk mit Prüfungsurteilen zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.
- Die Gesellschafter stellen den neuen Jahresabschluss fest.
- Die Gesellschaft erfüllt ihre Offenlegungspflicht.

Die Bestimmung der Größenklasse ist keine Formalität. Sie bestimmt den Prüfungsgegenstand, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Prüfungsdurchführung und den Bestätigungsvermerk.

Wer nach einer zu kleinen Größenklasse prüft, dem droht womöglich auch ein Berufsaufsichtsverfahren wegen eines möglichen Verstoßes gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.

Literatur

- PR1MUS, Verwechselung der Größenklasse (originaler Praxisfall), Q2-23.
- Schüttler, Verwechselung der Größenklasse, WP Praxis 2023, 227.

↑ Nach oben

5. Bestandsgefährdung – fehlt da nicht ein Prüfungsschwerpunkt?

Sie erteilen einen Bestätigungsvermerk mit Hinweis auf die Bestandsgefährdung.

Dann schauen Sie einmal in Ihren Prüfungsbericht. Was steht dort zu den Prüfungsschwerpunkten? Wie immer?

- Bestand und Bewertung der Vorräte,
- Bestand und Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Vollständigkeit der Rückstellungen,
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Richtigkeit der Angaben im Anhang.

Und die Unternehmensfortführung?

Wenn das Unternehmen bestandsgefährdet ist, dürfte Going Concern **Ihr wichtigster Prüfungsschwerpunkt** gewesen sein.

Dann muss dieser auch im Prüfungsbericht genannt werden. **Über die Prüfungsschwerpunkte ist im Abschnitt „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“ zu berichten** (IDW PS 450 n.F. (10.21), Tz. 57).

Fazit

Dass das Unternehmen möglicherweise nicht überlebt, steht im Bestätigungsvermerk. Dass Sie sich damit besonders beschäftigt haben, sollte auch im Prüfungsbericht stehen.

↑ Nach oben

6. Muster-Auftragsbestätigungsschreiben 2026

Im Download-Bereich von Primus.Wissen finden Sie drei neue Muster-Auftragsbestätigungsschreiben:

- gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung 2026 nach ISA (DE)
- freiwillige Jahresabschlussprüfung 2026 nach ISA (DE)
- gesetzlich vorgeschriebene Konzernabschlussprüfung 2026 nach ISA (DE)

Zu Primus.Wissen

↑ Nach oben

7. PR1MUS Q4-26: Diese Themen erwarten Sie

Im vierten Quartal 2026 stehen folgende Themen auf dem Programm:

Thema 1

Eine Seite mehr für alle – Update Bestätigungsvermerk 2026 (IDW EPS 440 (06.26))

Welche Prüfungen sind betroffen, welche Prüfungshandlungen sind nötig und wie ändern sich Auftragsbestätigungsschreiben, Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk?

Thema 2

Sieben Fragen zum Prognosebericht (§ 289 Abs. 1 Satz 4 HGB) – Neues von WPK, IDW und BaFin

Was hat die BaFin mit mittelständischen Abschlussprüfungen zu tun? Mehr als gedacht: Ihre Beanstandungen wirken über kapitalmarktorientierte Unternehmen hinaus – und **selbst das IDW kann einzelne Anforderungen nicht nachvollziehen**. Zugleich prüft die WPK-Abschlussdurchsicht inzwischen auch die Berichterstattung über **nichtfinanzielle Leistungsindikatoren** auf Vollständigkeit.

Thema 3

Anhang leichtgemacht – Die Schutzklausel zur Organvergütung (§ 286 Abs. 4 HGB): Neues von IDW und WPK

Auch die Schutzklausel ist inzwischen **Gegenstand mehrerer Vorermittlungsverfahren der WPK-Abschlussdurchsicht**. Wann lassen sich die Bezüge eines Organmitglieds feststellen, wie werden Ein- und Austritte gezählt und wann muss der Prüfer sein Prüfungsurteil einschränken?

Thema 4

ChatGPT und Mandantendaten – was ist erlaubt? Update WPK F&A zu KI (Mai 2026)

Selbst ChatGPT Enterprise löst nicht jedes Problem. Welche berufsrechtlichen Hürden bleiben auch bei einem geschützten KI-System bestehen, unter welchen Voraussetzungen dürfen Mandantendaten verarbeitet werden – und welche neuen Einsatzfelder sieht die WPK?

Thema 5

Neue Allgemeine Auftragsbedingungen (IDW AAB 2026) – 8 Fragen und Antworten

Was hat das Wirecard-Urteil des BGH mit Ihrem nächsten Auftragsbestätigungsschreiben zu tun? Schützen die neuen AAB den Prüfer vor Herausgabeansprüchen, was wurde gegenüber den AAB 2024 geändert und ab welchem Auftrag sollten sie vereinbart werden?

Thema 6

Freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht (VSME/VS) – Antworten auf die wichtigsten Praxisfragen

Auch nicht CSRD-pflichtige Unternehmen werden zunehmend von Geschäftspartnern nach Nachhaltigkeitsinformationen gefragt. Welche Lösung bietet der VSME/VS, und begrenzt der freiwillige Standard tatsächlich die Informationsanforderungen aus der Wertschöpfungskette?

Thema 7

Berufsaufsicht – Achtung Rüge: Der ungeklärte Prüfungsauftrag (§ 318 HGB) (originaler Praxisfall)

Eine schwierige Erstprüfung, ein ungeklärter Prüfungsauftrag und ein Honorarstreit: **Der Prüfer sucht Hilfe bei der WPK – und kassiert am Ende eine Rüge.** Was läuft schief, und wie lässt sich eine solche Eskalation vermeiden?

Sieben Themen auf rund 145 Seiten. Mit Praxisfällen und originalen Schreiben. Im Seminar gehen wir die Fälle durch: **Was muss der Prüfer jetzt tun?**

<u>Zu den Seminarthemen</u>

Zur Seminaranmeldung

↑ Nach oben

Herausgeber

WP StB Mark Schüttler – Memeler Weg 44 – 58511 Lüdenscheid

info(at)primus-seminare.de

Zu den Seminarterminen und -orten

Zur Seminaranmeldung

Zum kostenlosen Newsletter

Wir sehen uns – PR1MUS voraus®



Die FACHNACHRICHTEN plus können Sie hier abbestellen.